

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung Master Gebäudephysik

Stand: 11. Dezember 2019

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart
zur Regelung des Zugangs und des Zulassungsverfahrens
im Master-Studiengang Gebäudephysik
vom 11. Dezember 2019

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 11. Dezember 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 11. Dezember 2019

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist die Auswahlkommission für den Master-Studiengang Gebäudephysik. Diese spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlen-Verordnung-HAW festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfristen

Für einen Studienbeginn im Sommersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Januar des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für Studienbeginn im Wintersemester muss der Zulassungsantrag bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Semester im Studienjahr kein Auswahlverfahren gemäß § 6 stattgefunden hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in den Studienrichtungen Bauphysik oder KlimaEngineering oder Energie- und Gebäudetechnologie oder Holzbau- und Ausbau oder Innenausbau oder einer Ingenieursdisziplin einer verwandten Fachrichtung nach einem mindestens dreieinhalbjährigen Vollzeit-Studienprogramm (210 Creditpoints gemäß ECTS)-
- (2) Fachkenntnisse, im Umfang von
 - Mathematik: 12 CP

- Physikalische und bauphysikalische Grundlagen: 15 CP
 - Brandschutz: 2 CP
- (3) Sollten die in Absatz (2) geforderten Fachkenntnisse nicht komplett nachgewiesen werden können, so kann das Studium im ersten Semester trotzdem begonnen werden, wenn folgendes Mindestmaß an Credit-Points nachgewiesen wird:
- Mathematik: 8 CP
 - Physikalische und bauphysikalische Grundlagen: 12 CP
- (4) Die zu Absatz (2) fehlenden Credit-Points müssen dann im Laufe des ersten Semesters nachgeholt und nachgewiesen werden.
- (5) Sprachliche Studierfähigkeit Deutsch

Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der HfT-Stuttgart oder der HS Rosenheim. Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studienangebot der Hochschule Rosenheim bzw. der Hochschule für Technik Stuttgart dazu abgelegt werden müssen. Prüfungsart und -dauer richten sich nach den Festlegungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Die zu erbringenden 30 CP müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden, andernfalls erlischt die Zulassung. Das Erlöschen der Zulassung hat die Exmatrikulation von Amts wegen zur Folge.

§ 5 Bewerbungsunterlagen/Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Master-Studiengang Gebäudephysik. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

(1) Allgemein

1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (bei Abschlüssen, die nicht in deutscher Sprache erworben wurden, zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Nachweis erforderlichen Fachkenntnisse § 4 Abs. 2 und den zugehörigen Credit-Points anhand der Vorlage zur Leistungsübersicht (bei abweichenden Modulbezeichnungen behält sich die Hochschule in etwaigen Fällen die Nachforderung von Modulbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen vor).

(2) Bei Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen deren Hochschulzugangsberechtigung oder der berufsqualifizierende Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurde bzw. deren Muttersprache nicht Deutsch ist zusätzlich der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit vorzulegen. In der Regel durch eines der folgenden Zertifikate:

- „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH.2 oder 3)“

- Test „Deutsch als Fremdsprache - «TestDaF» (im Durchschnitt 4,0)
- „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffenen Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
- Goethe-Zertifikat C2 (seit 01.01.2012)
- Großes und Kleines Deutsches Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts- (bis 31.12.2011)
- Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
- Zeugnis über die bestandene Prüfung "telc Deutsch C1 Hochschule Nachweis über das an einer ausländischen Hochschule abgeschlossenen Germanistik-Studium

(3) Bei einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus dem Ausland:

Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie – sofern nach Abs. 2 erforderlich- dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber aus China, Vietnam und der Mongolei brauchen ein Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking, Hanoi bzw. Ulan Bator im Original.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach folgendem Verfahren:

- (1) Es wird eine Rangliste gebildet nach dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und der Note der Abschlussarbeit dieses Studiums oder ggf. Mittel aus den bisher erfolgreich erbrachten Studienleistungen, Im Falle gleicher Durchschnittsnote entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
- (2) Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet ein Los gemäß § 6 Abs. 4 HZG.

§ 8 Auswahlkommission/Auswahlentscheidung

Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Dieser besteht aus 4 bestellten Mitgliedern. Er ist mit jeweils zwei Mitgliedern der Hochschule Rosenheim und an der Hochschule für Technik Stuttgart mit jeweils einem Mitglied aus Fakultät A und B besetzt. Stellvertreter sind ebenfalls zu benennen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Kommission entscheidet über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie über die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Sie erstellt eine Rangliste und spricht die Empfehlung für die Zulassung aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2020. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 25.07.2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 11. Dezember 2019

Prof. R. Franke

Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: